

## Prüfliste

### Muss- und Sollvoraussetzungen

Die als ehrenamtlicher Richter/Richterin des Finanzgerichts wählbare Person **muss**

1. Deutscher sein,
2. das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes, in dem sie ihren Hauptwohnsitz hat, besitzen,
3. im Besitz der zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen und körperlichen Fähigkeiten sein.

Die Person **soll**

4. das 25. Lebensjahr vollendet haben,
5. ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche oder berufliche Niederlassung in Thüringen haben,
6. nicht in Vermögensverfall geraten sein,
7. nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
8. nicht als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als eine diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person tätig gewesen sein.

### Ausschlussstatbestände

Die Person **darf nicht**

9. Mitglied des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein,
10. Richter sein,
11. Beamter oder Angestellter der Steuerverwaltungen des Bundes oder der Länder sein,
12. Berufssoldat oder Soldat auf Zeit sein,
13. Rechtsanwalt, Notar, Patentanwalt, Steuerberater, Vorstandsmitglied einer Steuerberatungsgesellschaft, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer sein oder sonst fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen,
14. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein (wenn die Tat nicht nach der Verurteilung zur Ordnungswidrigkeit geworden ist),
15. innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat verurteilt worden sein (wenn die Tat nicht nach der Verurteilung zur Ordnungswidrigkeit geworden ist),
16. wegen einer Tat angeklagt sein, die im Falle der Verurteilung den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
17. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.